

Förderrichtlinie über die Zuwendung aus dem Stadteifonds der Stadtteile Kannenstieg und Neustädter See

Stadteifonds für die Stadtteile Kannenstieg und Neustädter See

Das Städtebauförderprogramm "Soziale Stadt" räumt die Möglichkeit ein, einen Fonds einzurichten, durch den kleine Projekte im Rahmen der Ausrichtung des Programms gefördert werden können. Für die Stadtteile Kannenstieg und Neustädter See wurde im Integrierten Handlungskonzept Verfügungsfonds für beide Stadtteile vorgeschlagen, die in Ergänzung zu den bestehenden Initiativfonds Gemeinwesenarbeit (GWA) die Entwicklung und Umsetzung von bürgerschaftlich getragenen Projekten und Maßnahmen unterstützen sollen.

Ziele des Stadteifonds

Mit den Mitteln der Stadteifonds kann das Stadtteilmanagement sowohl eigene Aktionen der Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerbeteiligung initiieren wie auch Dritte bei solchen Aktivitäten und Projekten finanziell unterstützen. Den beiden Stadtteilen wird je ein Stadteifonds von je 2.500 Euro im Jahr 2011, 2012 je 5.000 Euro zur Verfügung gestellt. Die Höhe der Zuwendung in den Folgejahren ist abhängig von der Mittelbewilligung im Rahmen des Förderprogramms „Soziale Stadt“.

Mit den Stadteifonds sind kleinere Maßnahmen ohne großen bürokratischen Aufwand zeitnah realisierbar.

Was soll gefördert werden?

Die Stadteifonds unterstützen kleine, in sich abgeschlossene Maßnahmen im laufenden Kalenderjahr im Sinne des Städtebauförderprogramms „Soziale Stadt“ und werden aus diesem gespeist.

Die Maßnahmen müssen sich in das Städtebauförderprogramm „Soziale Stadt“ integrieren und einen Beitrag zur integrierten Stadtteilentwicklung leisten. Gefördert werden nachhaltig wirkende Maßnahmen zur Umsetzung der Handlungsschwerpunkte entsprechend der Entwicklungsziele des integrierten Handlungskonzeptes (IHK). Die Maßnahmen müssen den Zielsetzungen des IHK entsprechen.

Förderfähig sind Mehrzielprojekte mit integrierten Handlungsansätzen, die mindestens 3 der folgenden Kriterien erfüllen (bei Antragstellung nachzuweisen):

- Verbindung investiver mit nicht investiven Maßnahmen
- Verbindung von baulichen Maßnahmen mit Bürgeraktivierung, Kommunikation und Vernetzung
- Aufbau und Unterstützung von Netzwerken im Stadtteil
- Förderung von Kommunikation/Öffentlichkeitsarbeit im Stadtteil
- Generationsübergreifende Maßnahmen
- Bildungs-, Ausbildungs-, Arbeitsförderung im Stadtteil
- Förderung und Sicherung von sozialen und gewerblichen Einrichtungen im Stadtteil
- Projekte zur Förderung des sozialen Zusammenlebens, der Bürgeraktivierung und des Gemeinwesens
- der Sicherstellung von Ordnung und Sicherheit (u.a. Aufräumaktionen, Frühjahrsputz, Gestaltung leer stehender Objekte)

- nachbarschaftlichen Aktivitäten (z.B. Einrichtung Gemeinschaftsräume, Feste/ Feiern, Vorgartenbepflanzung, Wohnumfeldgestaltungen, Reparaturen und Malern)
- der Integration von jungen Familien, Alleinerziehenden, Behinderten, Migranten, Sozialhilfeempfängern etc.
- der kulturellen Belebung der Stadtteile (Feste, öffentliche Veranstaltungen, Auftritte von Schülerbands und Tanzgruppen, Laientheater, Workshops, „Tag der offenen Tür“, Öffentlichkeitsarbeit)
- der Organisation von Freizeit- bzw. Weiterbildungsangeboten für Senioren und Langzeitarbeitslose (Exkursionen, nichtkommerzielle Computerkurse, sportliche Aktivitäten)
- der Kinder- und Jugendarbeit außerhalb von Einrichtungen der Jugendhilfe sowie für generationsübergreifende Projekte
- Projekten mit einer Mischung von Profit- und Non-Profit-Nutzungen sowie
- Initiativen von Existenzgründern, Zwischennutzern oder „Schaufenstergestaltern“

Nicht förderungsfähig sind beispielsweise Genussmittel.

Wer kann Mittel aus dem Stadtteiffonds beantragen?

Die Stadtteiffonds sollen vorrangig Initiativen und Aktionen der Bewohnerinnen und Bewohner, von Vereinen, Initiativen und sonstigen Akteuren sowie Einrichtungen aus den zwei Stadtteilen unterstützen. Vorrang haben Initiativen von Bewohnerinnen und Bewohnern sowie Vereine, nachrangig werden Anträge von Einrichtungen und professionellen Akteuren berücksichtigt.

Es werden keine Personalkosten (reine Beschäftigungsmaßnahmen) gefördert.

Höhe der Zuwendungen

Die Höhe der maximalen Zuwendungen beträgt für die Stadtteile Kannenstieg und Neustädter See jeweils 2.500 Euro im Jahr 2011 und im Jahr 2012 je 5.000 Euro.

Einzelmaßnahmen sind pro Stadtteil bis 1.500 Euro förderfähig.

Anschaffungen von Einzelgegenständen dürfen nur bis zu einem Bruttobetrag von 400,00 Euro erfolgen. Ab einem Anschaffungswert von 150,00 Euro (brutto) müssen dem Antrag auf Förderung drei Kostenvoranschläge beigelegt werden. Im Falle einer Bewilligung ist das kostengünstigste Angebot zu beanspruchen.

Die Höhe der Zuwendung in den Folgejahren ist abhängig von der Mittelbewilligung im Rahmen des Förderprogramms „Soziale Stadt“.

Anforderungen an den Projektantrag

Die Antragsteller müssen einen Eigenanteil von 10% für die Finanzierung des Projektes aufbringen. Der Eigenanteil kann in Form von Geld, Eigenleistungen, Arbeitsleistungen, Sachleistungen, Spenden und/oder Sponsorenleistungen erbracht werden. Eine Aufstockung des aus dem Stadtteiffonds zur Verfügung gestellten Betrages durch weitere Mittel, z.B. Spenden, ist möglich.

Eventuell entstehende Folgekosten, die z.B. durch anschließende Unterhaltung oder Pflege entstehen, müssen in der Kostenübersicht dargestellt und abgesichert sein. Sie können nicht aus Mitteln des Stadtteiffonds übernommen werden.

Ein Anspruch auf Zuwendungsgewährung besteht nicht.

Verfahren

Die Stadtteiffonds werden vom Stadtteilmanagement (STM) verwaltet. Anträge sind schriftlich an das STM zu richten, das das entsprechende Formblatt vorhält. Die Lenkungsgruppe aus Stadtplanungsamt und STM erhält die Funktion einer formellen „Vorprüfung“ der Projektanträge auf Vollständigkeit und Förderfähigkeit.

Die Entscheidung über die Vergabe obliegt einem basisdemokratischen Gremium, das sich aus je einem Vertreter der beiden AG GWA Kannenstieg und Neustädter See, einem Vertreter des Bürgervereins, der Stadtteilmanagerin sowie je einem Vertreter des Dezernats V und des Stadtplanungsamtes zusammensetzt. Im Stadtteilforum und/oder in den AG GWA wird über die Entscheidung über die Vergabe der Mittel aus dem Stadtteiffonds informiert.

Unterschied zum Initiativfonds Gemeinwesenarbeit (GWA-Fonds)

- Projekte und Maßnahmen, die im Rahmen des GWA-Fonds grundsätzlich förderfähig sind, können erst dann aus dem Verfügungsfonds gefördert werden, wenn der Initiativfonds des jeweiligen Stadtteils ausgeschöpft ist
- Förderfähig sind Sachkosten, Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten und anteilige Personalkosten für Projektentwicklung und –koordination.
- Förderfähig sind auch größere Projekte in Zusammenhang mit höheren Sachkostenanteilen, z.B. Raumkosten, Gestaltung von Räumen und Flächen, größere Veranstaltungen und Workshops.
- Förderfähig sind gemeinnützige Einzelanschaffungen (max. Anschaffungskosten 400,00 € brutto)
- Es werden keine Personalkosten (reine Beschäftigungsmaßnahmen) gefördert.

Abrechnung/Verwendungsnachweis

Der Nachweis einer sachgerechten Verwendung muss spätestens 10 Tage nach dem Projektende beim Stadtteilmanagement eingereicht werden.

Projektbezogene Öffentlichkeitsarbeit ist durch den Zuwendungsempfänger nachzuweisen.

Die Originalrechnungsbelege sind dem Verwendungsnachweis beizufügen.